

Merkblatt zu Trennung und Scheidung

RECHTSANWÄLTIN KATRIN GÜNTHER

Nachstehende Punkte sollen Ihnen einen kurzen Überblick darüber geben, welche rechtlichen Fragen bei Trennung und/oder Scheidung berührt sein können. Bitte beachten Sie, dass sie keine juristische Beratung im Einzelfall ersetzen und deshalb unvollständig sein können.



Fachanwältin für Familienrecht in Berlin

1. Trennung und Trennungszeitpunkt

Eine Scheidung ist in der Regel erst nach Ablauf des Trennungsjahres möglich. Der Trennungszeitpunkt wird im Scheidungsantrag angegeben. Halten Sie deshalb für den Trennungszeitpunkt ein bestimmtes Datum fest, das Sie notfalls auch beweisen können.

2. Steuerklasse

Im Folgejahr der Trennung müssen Sie Ihre Steuerklasse ändern lassen, da Ihnen anderenfalls Steuernachzahlungen drohen. Trennen Sie sich beispielsweise am 01.04. 2017, erhalten Sie ab 01.01.2018 die Steuerklasse I oder II. Nichts anderes gilt, wenn die Trennung erst am 01.12.2017 erfolgt.

3. Krankenversicherung

Bis zur rechtskräftigen Scheidung besteht ein Anspruch auf Familienversicherung. Sind Sie bei Ihrem Ehegatten mitversichert, achten Sie darauf, dass Sie sich nach der Scheidung selbst versichern müssen. Die Beitragszahlungen sind, soweit ein Anspruch auf nachehelichen Ehegattenunterhalt besteht, im Rahmen des Unterhalts zu berücksichtigen.

4. Trennungsunterhalt/Ehegattenunterhalt

Sowohl während der Trennung als auch nach Ehescheidung können Unterhaltsansprüche bestehen, insbesondere im ersten Jahr der Trennung. Beachten Sie, dass Unterhaltsansprüche für die Vergangenheit nicht bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen geltend gemacht werden können. Verlieren Sie deshalb nach der Trennung keine Zeit, um Ihre Unterhaltsansprüche juristisch prüfen zu lassen und ggf. die notwendigen Schritte einzuleiten, um Ihre Ansprüche zu sichern.

5. Zugewinnausgleich

Für die Berechnung des Zugewinnausgleichs gilt als Stichtag für das Endvermögen die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags. Beachten Sie, dass Sie sich schon zum Zeitpunkt der Trennung einen Überblick über das Vermögen Ihres Ehegatten machen, denn bei der Berechnung von Ausgleichsansprüchen werden die Vermögen beider Ehegatten gegenübergestellt. Schon zum Zeitpunkt der Trennung besteht ein Auskunftsanspruch gegenüber dem anderen Ehegatten zu dessen Vermögen. Nehmen Sie umgehend juristische Hilfe in Anspruch, um Ihre Ansprüche zu prüfen und zu sichern.

6. Vermögensauseinandersetzung / Lebensversicherungen / Gemeinsame Konten

Klären sie möglichst einvernehmlich, wie mit gemeinsamen Vermögenswerten, wie z. B. einer gemeinsamen Immobilie oder gemeinsamen Konten, verfahren werden soll. Beachten Sie bei Lebensversicherungen, wer als Drittbegünstigter eingetragen ist.

7. Ehewohnung und Hausrat

Bis spätestens zur Ehescheidung sollten Sie sich geeinigt haben, ob die gemeinsame eheliche Wohnung aufgegeben bzw. von einem Ehegatten allein weiterbewohnt werden soll. U. U. besteht schon während der Trennungszeit ein Anspruch auf Zuweisung der Ehewohnung, sollten Sie sich nicht einigen können. Gleiches gilt für die Zeit ab Scheidung.

Bemühen Sie sich möglichst um eine einvernehmliche Aufteilung des Hausrats, da diesbezüglich Verfahren äußerst mühsam und arbeitsaufwändig sind.

8. Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich, d. h. der Ausgleich von während der Ehezeit erworbener Rentenanwartschaften, erfolgt im Scheidungsverfahren i. d. R. von Amts wegen. Soll eine Versorgungsausgleich nicht stattfinden, benötigen Sie eine notariell beurkundete Ausschlussvereinbarung. Lassen Sie sich dazu unbedingt rechtlich beraten. Soll der Versorgungsausgleich durchgeführt werden, was dem Regelfall entspricht, werden Sie während des Scheidungsverfahrens vom Familiengericht aufgefordert, einen Fragebogen zum Versicherungsverlauf während der Ehezeit auszufüllen. Halten Sie die dafür erforderlichen Informationen bereit.

9. Erbrecht / Testament

Prüfen Sie, ob Sie während Ihrer Ehe ein sog. gemeinschaftliches Testament verfasst haben, und klären Sie, wie damit verfahren werden soll. Beachten Sie auch, dass bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ein gesetzliches Erbrecht des Ehegatten besteht, das zumindest zu einem Pflichtteilsanspruch des Ehegatten vor Einreichen des Scheidungsantrags führen kann, auch wenn Sie durch Testament anders verfügt haben. Lassen Sie sich über einzelne Möglichkeiten rechtlich beraten.

10. Gemeinsame minderjährige Kinder

Das Sorgerecht für gemeinsame minderjährige Kinder wird durch Trennung und Scheidung grundsätzlich nicht berührt, d. h. es wird davon ausgegangen, dass die Eltern die elterliche Sorge auch dann gemeinsam ausüben, wenn Sie nicht mehr zusammenleben. Einigen Sie sich darüber, wo Ihr Kind künftig seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben und welches Umgangsmodell praktiziert werden soll. Wenden Sie sich bei Unstimmigkeiten zunächst an das Jugendamt oder die im Wohnbezirk ansässigen Erziehungs- und Beratungsstellen. Auch der Kindesunterhalt sollte zwischen Ihnen geregelt und tituliert werden. Lassen Sie sich dazu unbedingt rechtlich beraten.

Benötigte Unterlagen für das Scheidungsverfahren

- Heiratsurkunde im Original oder beglaubigte Abschrift
- Geburtsurkunden gemeinsamer minderjähriger Kinder, Kopie i. d. R. ausreichen
- Ehevertrag, soweit vorhanden, insbesondere, wenn der Versorgungsausgleich ausgeschlossen wurde
- ggf. weitere Unterlagen bei Eheschließungen im Ausland, Verfahrenskostenhilfe usw.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zum Thema Trennung und Scheidung finden Sie unter folgenden Links:

[Trennung oder Scheidung](#)

[Einvernehmliche Scheidung](#)

[Was kostet meine Scheidung?](#)

Wünschen Sie eine Rechtsberatung und/oder Vertretung, können Sie die in der Fußnote gemachten Angaben nutzen oder [hier direkt Kontakt](#) mit mir aufnehmen. Gern helfe ich Ihnen bei Ihrer Trennung/Scheidung weiter.

Ihre Rechtsanwältin
Katrin Günther
Fachanwältin für Familienrecht